

Handlungen von Bedeutung. In den Strafordrohungen wird mit der Formulierung „soweit nicht im Einzelfall, insbesondere bei geringem Verschulden, die materielle Verantwortlichkeit zur Erziehung des Täters geeignet ist“ auf die Notwendigkeit der Abgrenzung hingewiesen. Gleichzeitig wird damit auch vom Gesetz bestimmt, daß strafrechtliche Verantwortlichkeit für Wirtschaftsverfehlungen auf den Formen der Verantwortlichkeit aus anderen Rechtszweigen aufbauen muß und dann nicht gegeben ist, wenn andere Mittel der Erziehung zur gesellschaftlichen Disziplin ausreichen.

Die Regelung des § 24 Abs. 2 ist insoweit ein Sonderfall, als er die Anwendung der materiellen Verantwortlichkeit als einzige Maßnahme rechtlicher Verantwortlichkeit für eine Straftat zuläßt. Sie soll dann zur Anwendung kommen, wenn damit der erzieherische Zweck des Strafverfahrens erreicht und deshalb vom Ausspruch einer Strafe abgesehen werden kann (vgl. §24, Anm. 3).

I Wirtschaftsschädigung

§ 166

(1) Wer Produktionsmittel ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entzieht und dadurch vorsätzlich einen wirtschaftlichen Schaden verursacht, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Wer durch die Tat vorsätzlich eine schwere Schädigung der Volkswirtschaft verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

- V

1.) Dieser Tatbestand erfaßt im Verhältnis zu §§ 163, 164 Angriffe, die V, nicht direkt das sozialistische Eigentum durch Zerstören, Vernichten, Beschädigen oder Unbrauchbarmachen — also durch unmittelbare Substanzschädigung — beeinträchtigen, sondern die wirtschaftliche Schäden in der Form ökonomischer Verluste verursachen. Diese Verluste können durch vorzeitiges unzulässiges Stilllegen oder Ausräumen von Maschinen oder Aggregaten erfolgen. Auch für bestimmte Fälle der vorsätzlichen Nichtauslastung materieller Produktionsfonds, durch die wirtschaftliche Schäden herbeigeführt werden wird strafrechtliche Verantwortlichkeit begründet.

2. Die Tat kann nur vorsätzlich begangen werden. Der Vorsatz muß sich sowohl auf die spezifische Begehungsweise als auch auf die Herbeiführung des wirtschaftlichen Schadens erstrecken. Das Merkmal der „vorsätzlichen“ Schadensherbeiführung schließt für den ökonomisch gerechtfertigten Entzug von Produktionsmitteln, z. B. wenn diese durch den